Vereinbarung über den gegenseitigen Austausch des gesamten Exportmodulangebots gemäß Anlage 4 der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung

zwischen

der Lehreinheit Biologie am Fachbereich 17
für die Studiengänge
BSc Biologie
MSc Molecular and Cellular Biology (Molekulare und zelluläre Biologie)
MSc Biodiversität und Naturschutz (Biodiversity and Conservation)

und

der Lehreinheit Chemie am Fachbereich 15
für die Studiengänge
BSc Chemie
MSc Chemie
MSc Biochemie

der Philipps-Universität Marburg.

Anmerkung: der MSc Studiengang "Molecular and Cellular Biology (Molekulare und Zelluläre Biologie)" ist ab dem WiSe 23/24 umbenannt in "Molekularbiologie zellulärer Systeme (Molecular Biology of Cellular Systems)". Diese Vereinbarung behält auch unter diesem Namen ihre Gültigkeit.

I. Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist der Austausch des gesamten Exportmodulangebots gemäß Anlage 4 der jeweiligen Prüfungsordnung des exportierenden Studiengangs in der aktuell gültigen Fassung.

Studierende der Studiengänge BSc-Chemie, MSc - Chemie und MSc – Biochemie können auf das Exportangebot des FB17, Biologie für BSc – Studierende zugreifen. Studierende der Studiengänge MSc - Chemie und MSc - Biochemie können zusätzlich auch auf das Exportangebot des FB17, Biologie aus dem MSc Molecular and Cellular Biology (Molekulare und zelluläre Biologie) zugreifen.

Studierende des BSc – Biologie sowie des MSc - Biodiversität und Naturschutz (Biodiversity and Conservation) und MSc Molecular and Cellular Biology (Molekulare und zelluläre Biologie) dürfen auf das Exportmodulangebot des BSc Chemie zugreifen. Die Studierenden des MSc Molecular and Cellular Biology (Molekulare und zelluläre Biologie) des FB17, Biologie können außerdem auf die Exportmodule des MSc-Biochemie zugreifen.

II. Gültigkeitsdauer

Diese Vereinbarung gilt ab dem Wintersemester 2019/20.
Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung verlieren früher getroffene Abmachungen zwischen den gleichen Beteiligten zum gleichen Gegenstand ihre Gültigkeit.

Unabhängig von der Gültigkeitsdauer dieser Vereinbarung verpflichten sich die exportierenden Einheiten, Studierenden, die Teile eines Exportpaketes/ Exportmoduls im Rahmen einer vorherigen Vereinbarung absolviert haben, die Möglichkeit zu eröffnen, fehlende Teile in angemessener Zeit abschließen zu können.

III. Geltende Prüfungsbestimmungen

Die von dieser Vereinbarung betroffenen Module sind nach Maßgabe der Prüfungsordnung des exportierenden Studiengangs zu absolvieren; es gelten jeweils die Voraussetzungen und Kombinationsbeschränkungen des anbietenden bzw. exportierenden Studiengangs.

IV. Besondere Vereinbarungen

Die Anmeldung zu Modulen/ Veranstaltungen erfolgt gemäß den Vorgaben auf der Webseite des exportierenden Fachbereichs/ Studiengangs.

V. Bekanntmachung

Der jeweils importierende Fachbereich/ Studiengang verpflichtet sich, die in dieser Vereinbarung festgelegten Angebote und Regelungen auf der Studiengangswebseite bekannt zu machen und für die Studierenden zur Verfügung zu stellen.

Änderungen des Exportmodulangebots werden vom Prüfungsausschuss genehmigt und ebenfalls auf der jeweiligen Studiengangswebseite veröffentlicht.

VI. Änderungsrecht

Die Vereinbarung kann in beiderseitigem Einvernehmen geändert oder sogar aufgehoben werden. Änderungen sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

VII. Mitwirkung des Fachbereichsrates

Dem Fachbereichsrat des jeweils exportierenden Fachbereichs wird die vorliegende Vereinbarung zur Kenntnis gegeben.

Marburg, den 13.12.2019

Studiendekanin des Fachbereichs Biologie

Studiendekan des Fachbereichs Chemie